

heiten und Mängeln in der wissenschaftlichen Leitung der Volkswirtschaft und in der Beherrschung der modernen Technik ist in erster Linie durch die Entwicklung wissenschaftlicher Leitungsmethoden, durch die Einheit von politisch-ideologischer Erziehungsarbeit und der Anwendung differenzierter ökonomischer Mittel zu begegnen. Das Strafrecht ist gegen diese Erscheinungen das letzte Mittel.

- Die Anwendung des Strafrechts muß die Entwicklung der Verantwortungs- und Entscheidungsfreudigkeit und einer schöpferischen, auf den größten volkswirtschaftlichen Nutzen gerichteten Arbeit fördern.
- Die Straftatbestände sind folglich auf die Fälle zu beschränken, bei denen andere Mittel zur Bekämpfung von Handlungen, die die sozialistische Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum schädigen, nicht ausreichen.

Verzichtet wurde darauf, eine besondere Strafbestimmung gegen Ausschußproduktion zu schaffen, jedoch sind schwerwiegende, auf persönliche Bereicherung gerichtete Fälle unter den gesetzlichen Voraussetzungen beispielsweise als Betrug strafbar. Der Kampf für hochwertige Produkte ist vor allem mit den Mitteln des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zu führen, wobei dem sozialistischen Wettbewerb und der Neuererbewegung besondere Bedeutung zukommt.

Schutz der Jugend — Kampf gegen die Jugendkriminalität

Partei- und Staatsführung widmen der Entwicklung der Jugend und der Familie große Aufmerksamkeit. Die Jugend bedarf der Fürsorge aller, sie ist das wertvollste Gut der Nation. Ihr Anteil am umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist beträchtlich, ihre Verantwortungs- und Einsatzbereitschaft im allgemeinen vorbildlich. Das Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport — Jugendgesetz der Deutschen Demokratischen Republik — vom 4. 5.1964 und das Familiengesetzbuch vom 20.12.1965 kennzeichnen die Sorge für die Entwicklung der Jugend. Die Strafbestimmungen zum Schutze einer gesunden Entwicklung der Jugend sind gegenwärtig noch verstreut im geltenden Strafgesetzbuch, im Jugendgerichtsgesetz, in der Verordnung zum Schutze der Jugend und in anderen rechtlichen Vorschriften geregelt. Mit dem neuen Strafgesetzbuch werden diese Strafbestimmungen in einem besonderen Kapitel „Straftaten gegen Jugend und Familie“ zusammengefaßt. Besonders hinzuweisen ist auf § 131 — Verletzung von Erziehungspflichten —, § 132 — Verleitung Minderjähriger zu asozialer Lebensweise —, § 135 — Schutz vor Schund- und Schmutzerzeugnissen — und § 136 — Schutz vor Alkoholmißbrauch —. Anliegen dieser Bestimmungen ist es, die Verantwortung der Erwachsenen für die Entwicklung der Jugend zu erhöhen und grobe Verletzungen von Erziehungspflichten und schwerwiegende Gefährdungshandlungen mit strafrechtlichen Mitteln wirksam zu verfolgen.

Verletzungen von Erziehungspflichten, Alkoholmißbrauch und der Einfluß von Schund- und Schmutzliteratur sowie das schlechte Vorbild Erwachsener sind zugleich Faktoren, die bei Straftaten Jugendlicher eine wichtige Rolle spielen. Während die Mehrzahl der jungen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ihre Pflichten vorbildlich erfüllen, ordentlich arbeiten, fleißig lernen und um eine kulturvolle Freizeitgestaltung bemüht sind, gibt es noch eine beachtliche Anzahl junger Menschen, die die vielfältigen Möglichkeiten, die gerade der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik geboten werden, nicht nutzen und sogar Straftaten begehen. Erhöhung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und aller Bürger für das einwandfreie Verhalten der jungen Menschen ist die eine Seite. Gleichzeitig fordern aber unsere Bürger mit Recht, daß gegen junge Menschen, die glauben, die Gesetze mißachten zu können, die sich rowdyhaft verhalten und die schließlich schwerwiegende Straftaten begehen, auch strafrechtliche Mittel einschließlich der Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangen. In der Gesamtkriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt der Anteil junger Menschen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, seit Jahren etwa 50 Prozent. Ungenügende erzieherische Einwirkung, Mängel in der Berufsausbildung und nicht zuletzt unzureichendes Zusammenwirken zwischen Elternhaus, Schule und Jugendorganisation sind bei den Straftaten junger Menschen nicht zu unterschätzende Faktoren. Vielfach zeigen sich bereits im Kindesalter Anfänge einer negativen Entwicklung. Nicht regelmäßiger Schul-